



Satzung der Hamburger Yachthafen-Gemeinschaft in der auf der Mitgliederversammlung am 03. Februar 2026 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz

Die „HAMBURGER YACHTHAFEN-GEMEINSCHAFT“ (nachstehend die „GEMEINSCHAFT“ genannt) soll unter dem zuerst genannten Namen in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinssitz ist Hamburg.

§ 2 Gründung

Die Gründung des Vereins ist auf einer Versammlung der in der Sparte Segeln im Hamburger Sportbund e.V. - jetzt Hamburger Seglerverband e.V. - zusammengeschlossenen Segelvereine am 2. Februar 1961 laut Satzungsprotokoll vom 3. Februar 1961 erfolgt.

§ 3 Zweck

Die „GEMEINSCHAFT“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der „GEMEINSCHAFT“ ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Verein verwirklicht seine gemeinnützigen Zwecke auch durch das Zusammenwirken mit anderen Körperschaften durch Kooperation i.S.d. § 57 Abs. 3 AO) und durch die Bereitstellung von Hafenlogistik innerhalb eines Verbundes der in der Aufstellung nach AEAO zu § 57 Abs. 3 Ziffer 8 näher bezeichneten Wassersportvereine.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder (Mitgliedsvereine)

Ordentliche Mitglieder der „GEMEINSCHAFT“ können gemeinnützigen Wassersportvereine werden, die Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V. oder Deutschen Motoryacht-Verband e.V. und zugleich Mitglied des für sie zuständigen Landesverbandes sowie Landessportbundes e.V. sind“. Über ihre Aufnahme in die „GEMEINSCHAFT“ entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

2. Persönliche Mitglieder

Mitglieder von Mitgliedsvereinen, denen aufgrund des Vorschlags ihres Mitgliedsvereins von der

„GEMEINSCHAFT“ ein Liegeplatz zugewiesen wird, werden mit der erstmaligen Zuweisung eines solchen Liegeplatzes persönliche Mitglieder der „GEMEINSCHAFT“.

Die persönlichen Mitglieder lassen ihre Interessen durch ihren Stammverein wahrnehmen und haben deshalb auf Mitgliederversammlungen der „GEMEINSCHAFT“ kein Anwesenheits- und eigenes Stimmrecht.

3. Außerordentliche persönliche Mitglieder

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen nach seinem Ermessen auch vereinslose Mitglieder als außerordentliche persönliche Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen. Die Zahl dieser Mitglieder darf 10 Personen nicht übersteigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Verpflichtungen

Alle Mitglieder der „GEMEINSCHAFT“ sind verpflichtet, die in dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung vom Vorstand erlassenen Betriebsordnungen niedergelegten Grundsätze und Vorschriften zu beachten.

2. Beiträge und Umlagen

Jedes Mitglied hat unabhängig von der Nutzung der Einrichtungen der „GEMEINSCHAFT“ eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Aufnahmegebühr, der jährliche Mitgliedsbeitrag und das Nutzungsentgelt für die Wasser- und Landliegeplätze der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, auf Vorschlag des Vorstands Umlagen zu beschließen.

Die Umlagen können für alle Mitglieder oder nur die persönlichen Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 2. und 3. beschlossen werden.

Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungserteilung zu entrichten.

3. Liegerecht

Wasserliegeplätze und Winterlagerplätze werden von der „GEMEINSCHAFT“ vorrangig an Mitgliedsvereine für Vereinsschiffe und an persönliche Mitglieder gem. § 5 Ziffer 2. und 3. vergeben.

Über die Vergabe von Liegeplätzen und den Abschluss entsprechender Mietverträge entscheidet der Vorstand der „GEMEINSCHAFT“ aufgrund der Vorschläge der Mitgliedsvereine.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Beendigung durch Zeitablauf

Die Mitgliedschaft persönlicher Mitglieder erlischt auch ohne eine Austrittserklärung mit dem Ablauf eines Geschäftsjahres, wenn kein Anspruch auf einen Liegeplatz mehr besteht.

2. Austritt

Der Austritt aus der „GEMEINSCHAFT“ ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Mitglieder, von denen solche Austrittserklärungen nicht termingerecht vorliegen, sind auch im folgenden Geschäftsjahr Mitglieder der „GEMEINSCHAFT“ und zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

3. Ausschluss

Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden, wenn dieses Mitglied schuldhaft

1. das Ansehen der „GEMEINSCHAFT“ grob oder trotz Abmahnung wiederholt schädigt

2. die Bestimmungen dieser Satzung und der Betriebsordnungen vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt verletzt.

Durch den Vorstand kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es die von ihm nach dieser Satzung oder gem. den aufgrund dieser Satzung erlassenen Betriebsordnungen oder mit der „GEMEINSCHAFT“ abgeschlossenen Verträgen geschuldeten Beiträge (Aufnahmegebühr, jährlicher Mitgliedsbeitrag, Mieten und sonstige Nutzungsentgelte, Umlagen, Kostenbeiträge, pauschalierten Schadensersatz, Vertragsstrafen, Ordnungsgelder etc.) trotz Mahnung binnen gesetzter Nachfrist nicht bezahlt.

§ 8 Vorstand / Geschäftsführung

Die Leitung der „GEMEINSCHAFT“ liegt in den Händen des Vorstands. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und 5 Beisitzern.

Diese 8 Vorstandsmitglieder sollten 8 verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören; kein Verein darf mehr als 3 Vorstandsmitglieder stellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder auf Sitzungen des Vorstandes anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird durch Stimmenmehrheit aufgrund von Wahlvorschlägen für die Dauer von 2 Jahren mit halbschichtiger Erneuerung nach einem Jahr auf einer bis zum 15.6. eines jeden Jahres einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandserneuerung bzw. Wiederwahl erfolgt nach folgender Formel:

nach dem ersten Jahr der 1. Vorsitzende; der Kassenwart und 2 Beisitzer;
nach dem zweiten Jahr der 2. Vorsitzende und die anderen Beisitzer.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so beruft der Vorstand von sich aus ein neues Mitglied in den Vorstand, das der Bestätigung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bedarf.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart; je zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer anzustellen. Dieser Geschäftsführer ist Vorstandsmitglied im Sinne der vom Vorstand erlassenen Betriebsordnungen.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands bei der Gestaltung des Hafenbetriebs

Zur Regelung und Sicherung eines reibungslos ablaufenden Hafenbetriebs und der Nutzung des Hafens mit seinen wasser- und landseitigen Anlagen und Einrichtungen sowie zur Überwachung der Ordnung im Hafengelände erlässt der Vorstand Betriebsordnungen. Er setzt insbesondere auch die für die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen der „GEMEINSCHAFT“ zu zahlenden Entgelte (Mieten, Gebühren, Kostenbeiträge etc. - mit Ausnahme der Entgelte für Liegeplätze der Mitglieder und der Umlagen) fest und bestimmt auch im übrigen im Rahmen des gesetzlich Möglichen den Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten der Mitglieder der „GEMEINSCHAFT“ und Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung des Hafens der „GEMEINSCHAFT“ und seiner wasser- und landseitigen Anlagen und Einrichtungen.

Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Sicherung eines reibungslos ablaufenden Betriebes und Überwachung der Ordnung im Hafen und der Einhaltung der Betriebsordnungen der Hilfe Dritter (insbesondere eines angestellten Geschäftsführers und angestellter Hafenmeister) zu bedienen.

§ 10 Ältestenrat

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, interne Streitigkeiten zu schlichten und Ehrenverfahren durchzuführen, ferner über Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 zu entscheiden.

Der Ältestenrat besteht aus bis zu 10 persönlichen Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

Mitglieder des Ältestenrats dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Der Ältestenrat bestimmt selbst aus dem Kreis seiner Mitglieder seinen Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates im Laufe seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Ältestenrat durch Zuwahl

Der 1. Vorsitzende der „GEMEINSCHAFT“ kann den Sitzungen des Ältestenrates beiwohnen, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Der Ältestenrat entscheidet nach Anhören der Parteien und ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; doch ist zum etwaigen Ausschluss eines Mitglieds eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ältestenratsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Das Rechnungswesen der „GEMEINSCHAFT“ wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft.

2. Die Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter werden durch Stimmenmehrheit aufgrund von Wahlvorschlägen für die Dauer von zwei Jahren mit jährlich alternierender Erneuerung nach einem Jahr auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

4. Die Rechnungsprüfer haben sich zur Frage der Entlastung für den Geschäftsbereich Finanzen zu erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Jahreshauptversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung spätestens bis zum 15. Juni eines jeden Jahres einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen („virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung“).

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, Mitgliederversammlungen als außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der dafür maßgebenden Gründe durch den Vorstand verlangen, wenn das Verlangen sich auf 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unabhängig von der Stimmenzahl dieser Mitglieder stützt.

3. Teilnahmeberechtigung

Zu Mitgliederversammlungen sind lediglich die Mitgliedsvereine, nicht jedoch die persönlichen Mitglieder einzuladen. Persönliche Mitglieder lassen ihr Interesse auf Mitgliederversammlungen durch den Mitgliedsverein, dem sie angehören, wahrnehmen und haben deshalb auf

Mitgliederversammlungen der „GEMEINSCHAFT“ kein Anwesenheits- und eigenes Stimmrecht. Vereinslose Mitglieder vertreten sich selbst.

Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen auch nicht stimmberechtigte persönliche Mitglieder und Nichtmitglieder einladen.

4. Stimmrecht

Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und für jedes seiner Mitglieder, das zugleich persönliches Mitglied der

„GEMEINSCHAFT“ ist, eine weitere Stimme. Mehrere Stimmen eines Mitgliedsvereins können jedoch nur einheitlich abgegeben werden.

Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins in der Mitgliederversammlung wird von dessen

1. Vorsitzenden oder dessen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertreter ausgeübt.

5. Beschlussfähigkeit

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.

Das weitere Verfahren bei der Beschlussfassung regelt § 13.

6. Einberufungsfrist und Antragsfrist

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 1 Monat und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Antragsfrist endet 2 Wochen vor der Versammlung.

Innerhalb der Antragsfrist eingegangene Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche, mitzuteilen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der gestellten Anträge schriftlich einzuberufen.

7. Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsvereinen in Kopie zu übersenden. Sie stehen allen Mitgliedern zur Einsichtnahme offen.

§ 13 Anträge

Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Mitglied gestellt werden. Wahlvorschläge sind keine Anträge.

Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.

Anträge, die später als 2 Wochen vor der Hauptversammlung eingegangen sind und die dann nicht in der Tagesordnung

aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

§ 14 Wählbarkeit

Wählbar sind persönliche Mitglieder, die das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 15 Tagesordnung und Beschlussfassung

1. Tagesordnung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte umfassen, wobei die Reihenfolge nicht bindend ist:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung;
3. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. Bericht des Kassenwerts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
5. Bericht der Rechnungsprüfer;
6. Genehmigung des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
7. Anträge;
8. Entlastung des Vorstands;
9. Wahlen
 - a. der Vorstandsmitglieder im Turnus gem. § 8, wobei die Tagesordnung die zu besetzenden Vorstandsfunktionen angeben muss;
 - b. der Mitglieder des Ältestenrates im Turnus gem. § 10;
 - c. von Rechnungsprüfern im Turnus gem. § 11.
10. Festsetzung der Beiträge und Umlagen gem. § 6;
11. Vorlage des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr durch den neuen Vorstand und Genehmigung des Voranschlags;
12. Sonstiges.

2. Beschlussfassung

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlussfassung über Abänderung der Satzung und Abstimmung aufgrund der Rechnungsprüfung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich; diese Mehrheit ist ebenfalls erforderlich bei Beschlussfassung über § 16.

Abstimmungen erfolgen durch geheime Wahl mit Stimmzettel. Wahl per Akklamation ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch ergibt.

§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Über die Auflösung der „GEMEINSCHAFT“ beschließt eine eigens für diesen Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung der „GEMEINSCHAFT“ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr nach der Liquidation verbleibendes Vermögen - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ in Bremen. Sollte die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ in Bremen nicht mehr bestehen, so ist das verbleibende Restvermögen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung des Segel- und Motorbootssports zur Verfügung zu stellen.

* * *